

A.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz

AGB für Lieferleistungen und Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich	2	10.2 Gewährleistung	8
1.1 Geltungsbereich	2	10.3 Schadenersatz und Vertragsstrafe	9
1.2 Schriftformerfordernis	2	10.4 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten	9
1.3 Verweis auf Sicherheitstechnische Vorschriften	2	10.5 Haftungsausschluss bei Offenlegungspflichten nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)	9
2. Normative Verweisungen	2	10.6 Garantie	9
3. Begriffe	2	11. Ergänzende Bestimmungen	10
4. Verfahrensbestimmungen	2	11.1 Verhaltenskodex Geschäftspartner	10
4.1 Allgemeines	2	11.2 Verträge, Umfang	10
4.2 Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten	2	11.3 Erfüllungsort	10
5. Vertrag	2	11.4 Gebühren und öffentliche Abgaben	10
5.1 Vertragsbestandteile	2	11.5 Lieferung	10
5.2 Vertragspartner	3	11.6 Versand	10
5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften	3	11.7 Anlagen, Drucksorten	11
5.4 Beistellung von Unterlagen	3	11.8 Nachtragsangebote	11
5.5 Verwendung von Unterlagen	3	11.9 Schulung/Einweisung	11
5.6 Änderungen	3	11.10 Funktionsprüfung, Probebetrieb	11
5.7 Rücktritt vom Vertrag	4	11.11 Software	11
5.8 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten	4	11.12 Software – Qualitätsanforderungen	11
6. Leistung	4	11.13 Dokumentation	12
6.1 Beginn und Beendigung der Leistung	4	11.14 Inventarisierungsunterlagen	13
6.2 Leistungserbringung	4	11.15 Aktualitätsgarantie	13
6.3 Vergütung	5	11.16 Ersatzteilergarantie	13
6.4 Regieleistungen	5	11.17 Ersatzteilliste	13
6.5 Verzug	5	11.18 Auslaufmodelle, Modelländerungen	13
7. Leistungsabweichungen und ihre Folgen	5	11.19 Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen	13
7.1 Allgemeines	5	11.20 Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe	13
7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner	5	11.21 Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz	13
7.3 Mitteilungspflichten	5	11.22 Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung	14
7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts	5	11.23 Abfallentsorgung	14
7.5 Außerhalb des Leistungsumfanges erbrachte Leistungen	6	11.24 Vertragsdauer, Kündigung	15
8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen	6	11.25 Gerichtsstand, Recht	15
8.1 Abrechnungsgrundlagen	6	11.26 Sonstige Bestimmungen	15
8.2 Mengenberechnung	6	12. Bestimmungen zur IT-Sicherheit für vernetzte Systeme (MT, HT, IT)	15
8.3 Rechnungslegung	6	12.1 Allgemeines	15
8.4 Zahlung	7	12.2 NIS-Sicherheitsanforderungen	16
8.5 Sicherstellung	7	13. Besondere Bestimmungen für Medizinprodukte	16
9. Übernahme	8	13.1 Pflichten des AN	16
9.1 Arten der Übernahme	8	13.2 Befugnisse, Eignungsnachweise	16
9.2 Förmliche Übernahme	8	13.3 Anlagen/Geräte – Ausfall	16
9.3 Formlose Übernahme	8	13.4 Leihstellungen	16
9.4 Einbehalt wegen Mängel	8	13.5 Errichtung und Instandhaltung von radiologischen Geräten	16
9.5 Verweigerung der Übernahme	8		
9.6 Rechtsfolgen der Übernahme	8		
9.7 Übernahme von Teilleistungen	8		
10. Haftungsbestimmungen	8		
10.1 Gefahrtragung	8		

Vorbemerkungen und Erläuterungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Lienz (Auftraggeber, in weiterer Folge AG) für Lieferungen und Dienstleistungen basieren auf der ÖNORM A 2060, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen (Ausgabe 05.01.2023).

Abweichungen und Ergänzungen zur ÖNORM A 2060 (in weiterer Folge ÖN A 2060) sind ausformuliert. Ist eine Bestimmung mit dem Zusatz „abw. zur ÖN A 2060“ („abw.“ steht für abweichend) gekennzeichnet, gilt nur diese ausformulierte Bestimmung und nicht die entsprechende Bestimmung der ÖN A 2060. Ist eine Bestimmung mit dem Zusatz „erg. zur ÖN A 2060“ („erg.“ steht für ergänzend) gekennzeichnet, gilt diese ausformulierte Bestimmung zusätzlich zur entsprechenden Bestimmung der ÖN A 2060 bzw. stellt eine Bestimmung dar, zu der es in der ÖN A 2060 keinen entsprechenden Punkt gibt. Auf jene Bestimmungen der ÖN A 2060, die in der dort verankerten Formulierung gelten sollen, wird mit dem Hinweis „s. ÖN A 2060“ („s.“ steht für siehe) verwiesen.

Die in der ÖN A 2060 enthaltenen Hinweise auf das Konsumentenschutzgesetz sind in den vorliegenden AGB nicht enthalten und sind diese Löschungen nicht gesondert ersichtlich.

Die Nummerierung stammt aus der ÖN A 2060. Zusätzlich finden sich in der ÖN A 2060 nicht enthaltene Kapitel. Die ÖN A 2060 kann über die [Internetseite des Österreichischen Normungsinstitutes](#) bezogen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils eine geschlechtsspezifische Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Diese Formulierung dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und beinhaltet keine Wertung.

Präambel

Der AG nimmt seine Verantwortung für einen sicheren, nachhaltigen und wirtschaftlichen Krankenhausbetrieb wahr. In Wahrnehmung seines Versorgungsauftrages handelt er verantwortungsvoll gegenüber Gesellschaft und Umwelt und berücksichtigt dabei gesetzliche Vorgaben sowie einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen und Menschen.

Der AG erwartet von seinen Geschäftspartnern eine sorgfältige, verlässliche und gesetzeskonforme Leistungserbringung sowie die Berücksichtigung der besonderen organisatorischen und betrieblichen Anforderungen eines Krankenhausbetriebes.

1. Anwendungsbereich

1.1 Geltungsbereich

Diese „AGB für Lieferleistungen und Dienstleistungen“ gelten für alle Verträge über Lieferleistungen und Dienstleistungen mit dem AG soweit sie nicht im Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. AGB des Auftragnehmers (in weiterer Folge AN) werden nicht Vertragsbestandteil. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn dem AG in Kenntnis

abweichender oder entgegenstehender Bestimmungen des AN Verpflichtungen erfüllt bzw. derartigen Bestimmungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Mit der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN ist der AG nur dann einverstanden, wenn er diese vorab ausdrücklich schriftlich bestätigt (abw. zur ÖN A 2060).

1.2 Schriftformerfordernis

Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (erg. zur ÖN A 2060).

1.3 Verweis auf Sicherheitstechnische Vorschriften

Die von dem AG auf der Internetseite kundgemachten [Anlagen bzw. Drucksorten](#) betreffend sicherheitstechnische Vorschriften gelten ergänzend für alle Rechtsgeschäfte (erg. zur ÖN A 2060).

2. Normative Verweisungen

Es gelten die einzelnen Vertragsbestandteile in der angeführten, absteigenden Reihenfolge gemäß Punkt 5.1.3 (abw. zur ÖN A 2060).

3. Begriffe

(s. ÖN A 2060).

4. Verfahrensbestimmungen

4.1 Allgemeines

S. ÖN A 2060 mit Ausnahme, dass die ÖN A 2050 nicht gilt.

4.2 Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten

4.2.1

(s. ÖN A 2060)

4.2.2 Angaben

Punkt 4.2.2 der ÖN A 2060 gilt nicht.

4.2.3 Eigene Positionen

Punkt 4.2.3. der ÖN A 2060 gilt nicht.

5. Vertrag

5.1 Vertragsbestandteile

5.1.1 Allgemeines

5.1.1.1 Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Alle Bestellungen namens und auftrags des AG werden ausschließlich von den dazu befugten Beschaffungsstellen vorgenommen, widrigenfalls der Rechtstitel für die Bezahlung fehlt. Ebenso bedürfen Änderungen vom ursprünglichen Vertrag der Schriftform und Unterschrift durch beide Vertragsparteien (erg. zur ÖN A 2060).

5.1.1.2 Sämtliche Kosten für Transport, Verpackung, Montage, Versicherung, Fracht, Zoll, TÜV-Überprüfung sowie allfällig notwendige Überprüfungskosten, zB gemäß [Elektrotechnikgesetz 1992 idgF](#), [Bauproduktengesetz idgF](#) etc., sind Vertragsbestandteil (erg. zur ÖN A 2060).

5.1.1.3 Der AN hat an behördlichen Abnahmen teilzunehmen und dafür benötigte Unterlagen zu erstellen bzw. allfällige Formalitäten zu erfüllen (erg. zur ÖN A 2060).

5.1.1.4 Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern/Vertragen bis zum/zur Lieferort/Einbaustelle (erg. zur ÖN A 2060).

5.1.1.5 Die Vertragspartner sind berechtigt, Art, Umfang oder Mengen vereinbarter Leistungen einvernehmlich zu ändern bzw. zusätzliche Leistungen einvernehmlich zu vereinbaren, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur vollständigen Vertragserfüllung, insbesondere hinsichtlich der einwandfreien und sicheren Funktion, notwendig sind (erg. zur ÖN A 2060).

5.1.1.6 Hält der AN Änderungen bzw. zusätzliche Leistungen für erforderlich, so hat er das unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Mit der Ausführung der betreffenden Leistungen darf, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, erst nach vorheriger Zustimmung des AG begonnen werden (erg. zur ÖN A 2060).

5.1.2 Maßgebende Fassung

(s. ÖN A 2060)

5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

(abw. zur ÖN A 2060)

Der Vertrag besteht aus nachstehend angeführten Bestandteilen in absteigender Reihenfolge:

- a) Auftrag,
- b) Ausschreibungsordnung des AG,
- c) Vorliegende AGB des AG,
- d) Standards des AG,
- e) einschlägige Richtlinien von Berufsvereinigungen für den Stand der Technik,
- f) einschlägige Normen (insbesondere EN-NORMen, ÖNORMen),
- g) einschlägige gesetzliche Bestimmungen
- h) Regeln der Wissenschaft

5.2 Vertragspartner

5.2.1 Vertretung

Vom AN ist bei Angebotsabgabe bzw. unverzüglich nach Auftragserteilung eine Projektleitung bzw. deren Stellvertretung namhaft zu machen. Diese ist zur Teilnahme an sämtlichen vertragsbezogenen Besprechungen, allfälligen Kommissionen und Ortsaugenscheinen – auch mit den zuständigen Stellen der Behörden – sowie zur Bezahlung allenfalls erforderlicher Kommissionsgebühren verpflichtet. Diese Personen können nur nach schriftlicher Genehmigung des AG gewechselt werden. Die nam-

haft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein (abw. zur ÖN A 2060).

5.2.2 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

5.2.2.1

(s. ÖN A 2060)

5.2.2.2 Eine Bietergemeinschaft hat den Vertrag als Arbeitsgemeinschaft zu erbringen. (erg. zur ÖN A 2060).

5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

(s. ÖN A 2060)

5.2.4 Vertragssprache

(s. ÖN A 2060)

5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Vertragspartner

(s. ÖN A 2060)

5.2.6 Informationsrechte der Vertragspartner

(s. ÖN A 2060)

5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften

Punkt 5.3. der ÖN A 2060 gilt nicht.

5.4 Beistellung von Unterlagen

5.4.1 - 5.4.2

(s. ÖN A 2060)

5.4.3 Der AN haftet für alle übermittelten Unterlagen als Verwahrer nach den gesetzlichen Bestimmungen (erg. zur ÖN A 2060).

5.4.4 Unverzüglich nach Erledigung oder Nichtannahme eines Auftrags sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert an den AG zu retournieren (erg. zur ÖN A 2060).

5.4.5 Besondere Ausarbeitungen des AN werden nicht zurückgestellt (erg. zur ÖN A 2060).

5.5 Verwendung von Unterlagen

5.5.1 Punkt 5.5.1. der ÖN A 2060 gilt nicht.

5.5.2 Alle vom AN erarbeiteten Unterlagen, Skizzen, Pläne, Berechnungen und Beschreibungen gehen mit der Übergabe an den AG in deren Eigentum über (abw. zur ÖN A 2060).

5.5.3 Sämtliche Unterlagen, die von dem AG Bestellungen und Anfragen beigegeben wurden, insbesondere Zeichnungen, Muster, Modelle, Schablonen, Werkzeuge, verbleiben im Eigentum des AG. An allen zur Verfügung gestellten Unterlagen stehen dem AG die alleinigen Rechte zu und dürfen diese Unterlagen ungeteilten Dritten, welche nicht mit der Vertragserfüllung befasst sind, nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch nach vollständiger Vertragserfüllung (erg. zur ÖN A 2060).

5.6 Änderungen

(s. ÖN A 2060)

5.7 Rücktritt vom Vertrag

5.7.1 Gründe

5.7.1.1

(s. ÖN A 2060)

5.7.1.2 Die Vertragsparteien sind in folgenden Fällen zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung berechtigt:

- a) schwerwiegende Vertragsverletzungen der anderen Vertragspartei
- b) Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens

Die Vertragsparteien sind weiters berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn die andere Vertragspartei die Leistung nicht zum gehörigen Zeitpunkt, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbringt (abw. zur ÖN B 2110).

5.7.1.3 Form des Rücktritts

(s. ÖN A 2060)

5.7.2 Folgen des Rücktritts vom Vertrag (s. ÖN A 2060)

5.8 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

(s. ÖN A 2060)

6. Leistung

6.1 Beginn und Beendigung der Leistung

6.1.1 Beginn der Leistungserbringung

(s. ÖN A 2060)

6.1.2 Zwischentermine

Zwischentermine sind verbindlich (abw. zur ÖN A 2060)

6.1.3 Fertigstellung der Leistung

(s. ÖN A 2060)

6.1.4 Vorzeitige Fertigstellung der Leistung

(s. ÖN A 2060)

6.1.5 Fristangaben

(s. ÖN A 2060)

6.2 Leistungserbringung

6.2.1 Ausführung

(s. ÖN A 2060)

6.2.1.1 Bei der Vertragserfüllung ist auf den Krankenhausbetrieb Rücksicht zu nehmen. Kurzfristige Arbeitseinstellungen aufgrund organisatorischer Erfordernisse sind möglich und stehen dem AN für solche angeordneten kurzzeitigen Arbeitsunterbrechungen keine wie immer gearteten Ansprüche zu (erg. zur ÖN A 2060).

6.2.1.2 Zeitlich begrenzt (stundenweise) können außerordentli-

che Arbeitseinsätze – auch als Nacht-, Wochenend- und Feiertagsstunden – erforderlich sein (erg. zur ÖN A 2060).

6.2.1.3 Werden Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht, ist den Anordnungen des Technischen Journaldienstes des AG Folge zu leisten (erg. zur ÖN A 2060).

6.2.2 Subunternehmen (Nachunternehmen)

6.2.2.1 Im Fall des beabsichtigten Einsatzes von Subunternehmen für wesentliche Teile des Auftrags hat der AN die erforderlichen Informationen über die in Frage kommenden Subunternehmen zusammen mit dem Angebot im Wege über das auf der [Webseite](#) des AG hinterlegte Formblatt „Subunternehmen“ bekannt zu geben (erg. zur ÖN A 2060).

6.2.2.2 Der AN garantiert bei der Übertragung von Teilen seines Auftrags an einen oder mehrere Subunternehmer, dass von diesen sämtliche Pflichten aus dem mit dem AG bestehenden Vertrag übernommen und eingehalten werden (erg. zur ÖN A 2060).

6.2.2.3 Der AN verpflichtet sich, Zahlungen des AG an Subunternehmer oder Vorlieferant als schuldbefreiend anzuerkennen, falls der AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmern in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung) (erg. zur ÖN A 2060).

6.2.2.4 Jeder Wechsel eines Subunternehmens bedarf der Zustimmung des AG. Für die Gleichwertigkeit des Subunternehmens ist der AN beweispflichtig (erg. zur ÖN B 2060).

6.2.2.5 Die Erbringung von Leistungen durch Sub-Subunternehmen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung dem AG zulässig (erg. zur ÖN B 2060).

6.2.2.6 Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen ermächtigt den AG zum sofortigen Vertragsrücktritt bei vollem Schadenersatz durch den AN (erg. zur ÖN B 2110).

6.2.2.7 Personalüberlassungsunternehmen werden Subunternehmern gleichgesetzt (erg. zur ÖN A 2060).

6.2.3 Nebenleistungen

(s. ÖN A 2060)

6.2.4 Prüf- und Warnpflicht

(s. ÖN A 2060)

6.2.5 Zusammenwirken am Erfüllungsort

6.2.5.1

(s. ÖN A 2060). Allfällige Mehraufwendungen, welche sich aus der Koordination diverser Professionisten ergeben, sind mit dem Vertragsentgelt abgegolten (erg. zur ÖN A 2060).

6.2.5.2

(s. ÖN A 2060)

6.2.6 Überwachung

6.2.6.1 (s. ÖN A 2060). Dem AG steht das Recht zu – nach vorheriger Anmeldung – im Betrieb des AN oder dessen Subunternehmer(n) die beauftragte Leistung zu überprüfen (erg. zur ÖN A 2060).

6.2.6.2 – 6.2.6.3

(s. ÖN A 2060)

6.2.7 Dokumentation

(s. ÖN A 2060)

6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

(s. ÖN A 2060)

6.3 Vergütung

6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise

6.3.1.1 Die vom AN angebotenen Preise sind Festpreise exkl. Umsatzsteuer innerhalb der Leistungsfrist, soweit nicht in der Ausschreibungsordnung des AG etwas anderes festgelegt ist. Bei der Legung von Angeboten ohne Verwendung der Ausschreibungsordnung des AG gelten angebotene Preise ebenfalls als Festpreise (abw. zur ÖN A 2060).

6.3.1.2

(s. ÖN A 2060)

6.3.1.3 Stimmt bei Verträgen mit Einheitspreisen der Preis für eine Position mit dem Produkt aus Menge und Einheitspreis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der vereinbarte Einheitspreis (erg. zur ÖN A 2060).

6.3.1.4 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so gilt dieser ohne Rücksicht auf eine abgegebene Preisaufgliederung (erg. zur ÖN A 2060).

6.3.1.5 Die Verrechnung von Mehrkosten aus der Erhöhung des Wechselkurses bei Leistung aus dem Ausland ist unzulässig. Das Wechselkursrisiko liegt beim AN (erg. zur ÖN A 2060).

6.3.1.6 Alle im Vertrag/Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise einkalkuliert (erg. zur ÖN A 2060).

6.3.1.7 Die bei Vertragsabschluss kalkulierten Einheitspreise dürfen bis zum Auftragsende nicht überschritten werden (erg. zur ÖN A 2060).

6.3.1.8 Preissenkungen, insbesondere hinsichtlich Einkaufspreise und pauschalen Listenpreissenkungen, zwischen Angebotsdatum und Datum der Leistung sind aliquot an den AG weiterzugeben (erg. zur ÖN A 2060).

6.3.1.9 Preisanpassungen gelten frühestens drei Monate nach schriftlicher Bekanntgabe durch den AN an die zuständige Stelle des AG (erg. zur ÖN A 2060).

6.3.2 Berichtigung Preisaufgliederungen

(s. ÖN A 2060)

6.4 Regieleistungen

(s. ÖN A 2060)

6.5 Verzug

6.5.1 Allgemeines

(s. ÖN A 2060)

6.5.1.1 Gerät der AN in Verzug, hat er den AG unverzüglich nachweislich zu verständigen. Auch die Verweigerung der Übernahme durch den AG bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln gilt als Verzug (s. Punkt 9.5.1 ÖN A 2060). (erg. zur ÖN A 2060)

6.5.1.2 Nach Wegfall der Behinderung ist mit der Ausführung der Leistung ohne Aufforderung unverzüglich fortzufahren. Von der Wiederaufnahme ist der AG unverzüglich zu verständigen. (erg. zur ÖN A 2060)

6.5.1.3 Gerät der AN in Verzug, kann der AG wahlweise Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren, oder unter Nachfristsetzung von 14 Tagen bzw. angemessener Nachfrist die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN durchführen (lassen), oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. (erg. zur ÖN A 2060)

6.5.1.4 Besteht der AG im Verzugsfall dennoch auf Erfüllung, schmälert das nicht sein Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe. (erg. zur ÖN A 2060)

6.5.2 Fixgeschäft

(s. ÖN A 2060)

7. Leistungsabweichungen und ihre Folgen

7.1 Allgemeines

(s. ÖN A 2060)

Alle Änderungen des Leistungsumfangs durch den AG sind vom AN auf Kalkulationsbasis des Hauptangebots durchzuführen (erg. zur ÖN A 2060).

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG

(s. ÖN A 2060)

Der AG kann jederzeit eine Unterbrechung der Arbeit anordnen, wenn ihm das aus baulichen oder betrieblichen Gründen des Krankenhauses notwendig erscheint. Von dem AG angeordnete kurzzeitige Arbeitsunterbrechungen führen hinsichtlich des vereinbarten Fertigstellungstermins für die Gesamtleistung nicht zu einer Anpassung desselben und stehen dem AN für solche angeordneten kurzzeitigen Arbeitsunterbrechungen keine wie immer gearteten Ansprüche zu (erg. zur ÖN B 2110).

7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN

(s. ÖN A 2060)

7.3 Mitteilungspflichten

(s. ÖN A 2060)

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

7.4.1 Anspruch

(s. ÖN A 2060)

7.4.2 Ermittlung

(s. ÖN A 2060)

7.4.3 Anspruchsverlust

(s. ÖN A 2060)

7.4.4 Nachteilsabgeltung

7.4.4.1 Die im Vertrag angegebenen Mengen sind Richtmengen und können von dem AG innerhalb der Vertragsdauer um 10 % über- oder unterschritten werden (abw. zur ÖN A 2060).

7.4.4.2 Die Preise bzw. Preiskalkulation(en) bleiben davon unberührt, insbesondere ist der AN nicht zu einer Veränderung seiner Preisgestaltung für einzelne Lieferungen berechtigt (abw. zur ÖN A 2060).

7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

7.5.1 Leistungen, die der AN ohne Vertrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn sie von dem AG nachträglich schriftlich genehmigt werden. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann. Der AN hat dem AG diesbezüglich Schadenersatz zu leisten (abw. zur ÖN A 2060).

7.5.2 Waren solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrags notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist dem AG hievon unverzüglich Mitteilung zu machen (abw. zur ÖN A 2060).

8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.1 Abrechnungsgrundlagen

(s. ÖN A 2060)

8.2 Mengenermittlung

(s. ÖN A 2060)

8.3 Rechnungslegung

8.3.1 Allgemeines

8.3.1.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in digitaler Form an den AG zu übermitteln. Für die eindeutige Zuordnung ist die Bestellnummer (SAP-Nummer) in der Rechnung anzuführen (erg. ÖN B 2110).

8.3.1.2 In der Rechnung sind Bestellnummer/Bestelldatum, Geschäftszahl und Ansprechperson des AG, Ansprechperson des AN, Lieferscheinnummer/n, Lieferdatum und Vertragsdatum anzugeben. Dies gilt auch für Mahnungen (erg. zur ÖN A 2060).

8.3.1.3

(s. ÖN A 2060).

8.3.1.4 Die Rechnungslegung hat nachvollziehbar zu erfolgen. Bezeichnungen sind zu erläutern/handelsüblich auszuführen, auf Abkürzungen ist zu verzichten (erg. zur ÖN A 2060).

8.3.1.5 Vereinbarte Teilrechnungen können nach vereinbartem Stufenplan bzw. nach erbrachten Leistungen gelegt werden. Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden dadurch nicht vorweggenommen (erg. zur ÖN A 2060).

8.3.1.6 Teil- und Schlussrechnungen werden kumuliert, d.h. als Summe der bisherigen Leistungen (Mengen, Einheitspreise und Werte) aufbereitet (erg. zur ÖN A 2060).

8.3.1.7 Beim Versenden von Gemeinschaftswaren, das sind Waren, die in einem EU-Land erzeugt oder in die EU importiert und bereits zum freien Verkehr abgefertigt wurden, sind für die umsatzsteuerliche Behandlung und für die Erstellung der handelsstatistischen Meldung (INTRASTAT) folgende Angaben auf der 1-fach zu übersendenden Rechnung unbedingt erforderlich:

die Firmenanschrift und Bestellnummer des AG, die Bezeichnung der Ware und Menge, die UID-Nummer des AN, die UID-Nummer (ATU 31786706) des AG, der Vermerk „Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“, die Warennummer gem. europäischem TARIC-Code, die Nettomasse in kg für jede Einzelposition, die Brutto-Gesamtmasse der Sendung (erg. zur ÖN A 2060).

8.3.1.8 Bei Warenlieferung aus dem EU-Ausland (Drittland) ist die Stellung der Ware bei der Zollbehörde und die Entrichtung von Eingangsabgaben erforderlich. Folgende Unterlagen sind vom AN beizubringen:

Lieferschein/Sendschein, Rechnung, Unterlagen für Zollbegünstigungen (zB EU-EWR), Bewilligung oder sonstige Beweismittel bei gegebenenfalls bestehenden zollrechtlichen Beschränkungen (zB Zollkontingente) (erg. zur ÖN A 2060).

8.3.1.9 Jede Rechnung ist 1-fach zu übermitteln und muss folgende Angaben enthalten:

Firmenanschrift und Bestellnummer des AG, Bezeichnung der Ware, Menge und Mengeneinheit, Einzelpreise aller Teile einer Sendung bis Grenzübertritt, Nettomasse in kg für jede Einzelposition, Bruttogesamtmasse der Sendung (erg. zur ÖN A 2060).

8.3.1.10 Bei Teillieferung ist auf die fortlaufende Nummerierung der Rechnung innerhalb der Gesamtlieferung zu achten (erg. zur ÖN A 2060).

8.3.1.11 Bei kostenlosen Lieferungen (zB aus Garantie- oder Kulanzgründen) ist in jedem Fall zwecks zollamtlicher Grenzwertfeststellung zur Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer eine Proforma-Rechnung mit einer Wertangabe auszustellen. Rechnungen über Instandsetzungen, die im Zollvormerk ablaufen, müssen so abgefasst sein, dass die Lohn- und Materialkosten getrennt ersichtlich sind (erg. zur ÖN A 2060).

8.3.1.12 Zu beachten ist, dass bei Instandsetzungen geringwertiger Güter von dem AG aus Kostengründen nicht der Weg des Zollvormerks, sondern die Abfertigung „zum freien Verkauf“ beschritten wird, und dann auf der Rechnung neben den Reparaturkosten zusätzlich jener Zeitwert (Grenzwert) der Ware anzugeben ist, der von dem AG auch bei der Anlieferung an sie als Grundlage für die Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer diente (erg. zur ÖN A 2060).

8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

(s. ÖN A 2060)

8.3.3 Regierechnungen

(s. ÖN A 2060)

8.3.4 Schlussrechnung

(s. ÖN A 2060)

8.3.5 Teilschlussrechnungen

(s. ÖN A 2060)

8.3.6 Vorlage von Rechnungen

(s. ÖN A 2060)

8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung

(s. ÖN A 2060)

8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung

(s. ÖN A 2060)

8.4 Zahlung

8.4.1 Fälligkeiten

8.4.1.1 Die Zahlungsfrist für Abschlagsrechnungen und Regierrechnungen beträgt 60 Tage. Sie beginnt ab Rechnungseingang bei dem AG, frühestens jedoch nach mängelfreier und vollständiger Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch befugtes Personal des AG (abw. zur ÖN A 2060).

8.4.1.2 Die Zahlungsfrist für Schluss- und Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung bei dem AG, frühestens jedoch nach mängelfreier und vollständiger Übernahme. Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gem. Punkt 9.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme (abw. zur ÖN A 2060).

8.4.1.3 (s. ÖN A 2060)

8.4.1.4 (s. ÖN A 2060)(s. ÖN A 2060)S. ÖN A 2060 mit Ausnahme, dass bei nicht fristgerecht geleisteter Zahlung dem AN aus Gründen, welche der AG zu verantworten hat, für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gebühren.

8.4.1.7 Ohne Zahlungsfrist angegebene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe (erg. zur ÖN A 2060).

8.4.1.8 Hinsichtlich sämtlicher Zahlungen gilt, dass diese dann als rechtzeitig gelten, wenn sie am letzten Tag der Zahlungsfrist zur Überweisung gelangen (erg. zur ÖN A 2060).

8.4.1.9 Teilzahlungen werden – soweit vereinbart – nur in Entsprechung des Werts der erfolgten Leistung sowie nach ordnungsgemäßer Übernahme gewährt (erg. zur ÖN A 2060).

8.4.1.10 Vorauszahlungen und Anzahlungen werden nicht geleistet (erg. zur ÖN A 2060).

8.4.1.11 Der AN ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem AG auch mit Forderungen aus anderen Aufträgen aufzurechnen (erg. zur ÖN A 2060).

8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 6 Wochen nach Rechnungslegung erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen (abw. zur ÖN A 2060).

8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Überzahlungen können vom AG 5 Jahre ab Kenntnis zurückgefordert werden (abw. zur ÖN A 2060).

8.4.4 Forderungsabtretung

Verbindlichkeiten können gegen Forderungen des (Vor)Lieferanten des AN aufgerechnet werden (Forderungsabtretung). Die Aufrechnung gilt als Zahlung und erfolgt durch eingeschriebene Briefsendung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse (erg. zur ÖN A 2060).

8.5 Sicherstellung

8.5.1 Kautions

Eine Kautions in Höhe von 10 % des Gesamtauftrags (brutto) kann zur Sicherstellung für bestimmte, im Vertrag festgelegte, Pflichten vereinbart werden. Sie ist binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung in bar oder mittels Bankgarantie zu erlegen. Der Garantiegeber muss mit dem AG abgestimmt sein bzw. verfügt der AG über ein diesbezügliches Ablehnungsrecht. Die Kautions wird 4 Wochen nach vollständiger, mängelfreier Erfüllung des Vertrags zurückgestellt (abw. zur ÖN A 2060).

8.5.2 Deckungsrücklass

Falls im Vertrag ein Deckungsrücklass vereinbart ist, ist dieser in der Höhe von 7 % des Rechnungsbetrags einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen (abw. zur ÖN A 2060).

8.5.3 Haftungsrücklass

8.5.3.1 Falls im Vertrag ein Haftungsrücklass vereinbart ist, ist dieser in der Höhe von 3 % des Rechnungsbetrags einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist (abw. zur ÖN A 2060).

8.5.3.2 – 8.5.3.3

(s. ÖN A 2060)

8.5.3.4 Der Haftungsrücklass sichert auch Schadenersatzansprüche des AG, u.a. auch beim Rücktritt vom Vertrag nach § 21 Abs. 2 [Insolvenzordnung idgF](#) (erg. zur ÖN A 2060).

8.5.4 Sicherstellungsmittel

(s. ÖN A 2060)

8.5.5 Zurückweisung von Sicherstellungen

(s. ÖN A 2060)

8.5.6 Laufzeit

(s. ÖN A 2060)

8.5.7 Drucksorten

Für vereinbarte Sicherstellungen sind die von dem AG zur Verfügung gestellten Drucksorten zu verwenden (erg. zur ÖN A 2060).

9. Übernahme

9.1 Arten der Übernahme

9.1.1

(s. ÖN A 2060)

9.1.2 Es hat eine förmliche Übernahme zu erfolgen, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist (abw. zur ÖN A 2060).

9.1.3 Der AN hat vor der Übernahme von technischen Anlagen/Geräten die rechtzeitige Freigabe durch den Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) des AG gem. [Tiroler Krankenanstaltengesetz idgF](#) sowie gem. Bezirkskrankenhäuser Gemeindeverbände Gesetz zu erwirken. Verzögerungen gehen zu Lasten des AN (erg. zur ÖN A 2060).

9.2 Förmliche Übernahme

9.2.1 Der AN hat der AG die Fertigstellung der Leistung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und befugtes Personal des AG zur Übernahme aufzufordern. Die Befugnis ist vom AN erforderlichenfalls durch Rückfrage bei der jeweils anfordernden Stelle des AG zu ermitteln (abw. zur ÖN A 2060).

9.2.2 Die/der bloße Annahme/Empfang des Vertragsgegenstands bzw. dessen Benützung und Inbetriebnahme ohne Übernahme und Anfertigung eines Übernahmeprotokolls gilt nicht als Übernahme (abw. zur ÖN A 2060).

9.2.3 – 9.2.4

(s. ÖN A 2060)

9.3 Formlose Übernahme

9.3.1

(s. ÖN A 2060)

9.3.2 Punkt 9.3.2. der ÖN A 2060 gilt nicht.

9.4 Einbehalt wegen Mängel

9.4.1 Zusätzlich zu Punkt 9.4 der ÖN A 2060 gilt das [Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch idgF \(ABGB\)](#). Das Fehlen von Leistungsmerkmalen, insbesondere von Schulungs-/Einweisungsunterlagen (Punkt 11.8), der schriftlichen Dokumentation (Punkt 11.12), der angeforderten Ersatzteilliste (Punkt 11.16), von Hilfsmitteln wie Servicesoftware und dergleichen, hemmt bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist die Fälligkeit des Vertragsentgelts im entsprechenden Ausmaß. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt (abw./erg. zur ÖN A 2060).

9.5 Verweigerung der Übernahme

Punkt 9.5. der ÖN A 2060 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

9.6 Rechtsfolgen der Übernahme

9.6.1 Mit der protokollierten Übernahme gehen Nutzung und Gefahr auf den AG über. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport von dem AG durchgeführt oder organisiert und geleitet wird (abw. zur ÖN A 2060).

9.6.2 Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, ist dies kein Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche (abw. zur ÖN A 2060).

9.6.3 Mit der Übernahme des Werks gilt das Werknutzungsrecht als auf Dauer an den AG übertragen (erg. zur ÖN A 2060).

9.6.4 Bei von dem AG individuell beauftragten Werken (zB Individualsoftware) gilt der AG als Urheber. Das Werknutzungsrecht hinsichtlich sämtlicher Verwertungsarten gem. § 24 [Urheberrechtsgesetz idgF](#) liegt in diesem Fall ausschließlich bei dem AG (erg. zur ÖN A 2060).

9.7 Übernahme von Teilleistungen

Ist das Projekt laut Vertrag in Teilphasen gegliedert, ist für jede Teilphase eine Übernahme vorgesehen (abw. zur ÖN A 2060).

10. Haftungsbestimmungen

10.1 Gefahrtragung

10.1.1 S. ÖN A 2060 mit Ausnahme, dass lit b) nicht gilt.

10.2 Gewährleistung

10.2.1 Umfang

(s. ÖN A 2060)

10.2.2 Einschränkung

(s. ÖN A 2060)

10.2.3 Geltendmachung von Mängeln

10.2.3.1

(s. ÖN A 2060)

10.2.3.2

(s. ÖN A 2060).

10.2.3.3

(s. ÖN A 2060). Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und alle damit zusammenhängenden Kosten trägt jedenfalls der AN (abw. zur ÖNORM A 2060).

10.2.3.4

(s. ÖN A 2060)

10.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

10.2.4.1 – 10.2.4.2

(s. ÖN A 2060)

10.2.4.3 Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen haben, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind vom AN innerhalb von 14 Tagen bzw. angemessener Nachfrist zu beheben (Verbesserung oder Austausch). Das Recht auf Ersatz des durch die Verspätung der Mängelbehebung bewirkten Schadens bleibt davon unberührt (abw. zur ÖN A 2060).

10.2.4.4 Wird die Verbesserung oder der Austausch der mangelhaften Teile vom AN verweigert oder kommt der AN dem nicht

fristgerecht nach, kann der AG die gerügten Mängel auf Kosten und Gefahr des AN beheben oder beheben lassen (Ersatzvornahme). Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der AG nur das Recht auf Preismin- derung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Aufhebung des Vertrags (Wandlung) (abw. zur ÖN A 2060).

10.2.4.5

(s. ÖN A 2060)

10.2.4.6 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen bei Verschulden, auch bei leichter Fahr- lässigkeit, zu Lasten des AN (erg. zur ÖN A 2060).

10.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungs- frist

10.2.5.1 Bei Behebung von wesentlichen Mängeln beginnt die ur- sprüngliche Gewährleistungsfrist für den gesamten Vertragsge- genstand neu zu laufen, sofern der Vertragsgegenstand nicht teilbar ist (abw. zur ÖN A 2060).

10.2.5.2 Bei Behebung von unwesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für diesen Teil des Vertrags- gegenstands neu zu laufen (abw. zur ÖN A 2060).

10.2.6 Ende der Gewährleistung

(s. ÖN A 2060)

10.3 Schadenersatz und Vertragsstrafe

10.3.1 Allgemeines

Der AN haftet für Mängel und hat bei Verschulden Schadenersatz zu leisten; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns; bei leichter Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber den entgangenen Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangel- haftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolge- schäden geltend gemacht werden (abw. zur ÖN A 2060).

10.3.2 Vertragsstrafe

(s. ÖN A 2060)

10.3.2.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe (abw. zur ÖN A 2060)

10.3.2.1.1 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (Zwi- schen- oder Endtermine) wird bei Verschulden des AN eine Ver- tragsstrafe in der Höhe von 1 % des Auftragswerts (netto) pro Ka- lendertag der verspätet erbrachten Leistung, maximal jedoch 20 % des Auftragswerts (netto), festgesetzt. Der AN hat im Fall der Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

10.3.2.1.2 Ein Verschulden des AG schließt die Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus.

10.3.2.1.3 Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt ab.

10.3.2.1.4 Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüberhinausgehender Schaden ist vom AN nach den Regelun- gen des Schadenersatzes im Punkt 10.3.1 zu ersetzen.

10.3.2.1.5 Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.

10.3.2.1.6 Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen (abw. zur ÖN A 2060).

10.3.2.2 Berechnung der Vertragsstrafe

10.3.2.2.1

(s. ÖN A 2060)

10.3.2.2.2 Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (erg. zur ÖN A 2060).

10.3.2.3 Teilverzug

(s. ÖN A 2060)

10.3.2.4 Über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden (s. ÖN A 2060)

Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüber- hinausgehender Schaden ist vom AN auch im Falle der leichten Fahrlässigkeit zu ersetzen (erg. zur ÖN A 2060).

10.4 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

10.4.1 Haftung des AG

Die ÖN A 2060 gilt nicht.

10.4.2 Geteilte Haftung

Die ÖN A 2060 gilt nicht.

10.4.3 Haftung des AN

10.4.3.1 Der AN haftet dem AG dafür, dass sämtliche Leistungen frei von gewerblichen (Schutz-)Rechten Dritter sind, wie zB Mus- ter-, Marken- und Patentrechten. Der AN verpflichtet sich, den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten (abw. zur ÖN A 2060).

10.4.3.2 Der AN verschafft dem AG Verfügungs- und Nutzungs- rechte in vollem vertraglichen Umfang (erg. zur ÖN A 2060).

10.5 Haftungsausschluss bei Offenlegungspflichten nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Der AG übernimmt keine Haftung für Schäden jedweder Art, die daraus entstehen, dass Informationen aufgrund gesetzlicher Of- fenlegungspflichten, insbesondere gemäß dem Informationsfrei- heitsgesetz idgF (IFG) oder vergleichbaren Vorschriften, veröf- fentlicht oder zugänglich gemacht werden müssen. Eine Haftung besteht nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des AG.

10.6 Garantie

Für Mängel, welche bei unbeweglichen Sachen innerhalb von 3 Jahren, bei beweglichen Sachen innerhalb von 1 Jahr ab der Übernahme auftreten, gewährt der AN eine Garantie. Im Rahmen dieser Garantie hat der AN den aufgetretenen Mangel entweder ohne Kosten für den AG zu reparieren bzw. zu beheben oder die Ware ohne Kosten für den AG gegen ein gleichwertiges Produkt auszutauschen. Ausgenommen davon sind Verschleißteile bei gewöhnlichem Verschleiß (erg. zur ÖN A 2060).

11. Ergänzende Bestimmungen

(erg. zur ÖN A 2060)

11.1 Verhaltenskodex Geschäftspartner

Es gilt der auf der Internetseite des AG veröffentlichte [Verhaltenskodex Geschäftspartner](#), zu dem sich die Krankenanstalten-träger der einzelnen Bundesländer bekennen und zu dessen Werten sich der AG verpflichtet.

11.2 Verträge, Umfang

11.2.1 Anlagen/Geräte sind fertig installiert und betriebsbereit anzubieten.

11.2.2 Tragen Geräte keine Sicherheits- oder Konformitätszeichen ist der AN verpflichtet, diese Geräte auf seine Kosten durch eine akkreditierte Prüfanstalt einer Stückprüfung zu unterziehen. Ein negatives Prüfungsergebnis berechtigt den AG zum Vertragsrücktritt. Die Prüfungskosten sind vom AN zu tragen. Spezielle Fragen sind mit der Sicherheitsfachkraft des AG zu klären.

11.2.3 Sofern aufgrund von Rechtsvorschriften, Normen oder Forderungen und dergleichen spezielle Prüfnachweise, Zulassungen, gerätetechnische Funktions- und Güteprüfungen bzw. Abnahmen durch Behörden erforderlich sind, sind diese rechtzeitig durch den AN entsprechend der geltenden Vorschriften zu veranlassen und durchzuführen. Die Prüfnachweise sind bei der Übernahme vorzulegen.

11.3 Erfüllungsort

11.3.1 Erfüllungsort ist Lienz oder der von dem AG im Auftrag angeführte Ort. Ist ein Erfüllungsort nicht eindeutig feststellbar, hat der AN vor Erbringung von Leistungen Rücksprache mit dem AG bzw. der anfordernden Stelle zu halten und sich den genauen Erfüllungsort schriftlich bestätigen zu lassen.

11.3.2 Der/die Lieferort/Einbaustelle ist jene am Erfüllungsort näher festgelegte Stelle, an welcher die Leistung konkret zu erbringen ist (z.B.: Erfüllungsort/Lieferort: Emanuel von Hibler-Straße 5; 9900 Lienz).

11.4 Gebühren und öffentliche Abgaben

Gebühren und öffentliche Abgaben im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung inkl. deren Erhöhungen gehen zu Lasten des AN.

11.5 Lieferung

11.5.1 Liefertermin und Lieferort sind mit dem AG bzw. der jeweils anfordernden Stelle (und gegebenenfalls der örtlichen Bauaufsicht und/oder Fachbauaufsicht) im Vorhinein zu vereinbaren

andernfalls sie zurückgewiesen werden oder auf Kosten und Gefahr des AN lagern.

11.5.2 Der AN hat sicherzustellen, dass der Vertragsgegenstand direkt an empfangsberechtigte Personen des AG oder seine eigenen Mitarbeiter zugestellt werden kann, die zum Lieferzeitpunkt am Lieferort anwesend sein müssen. Bei der Warenezustellung sind die Betriebszeiten des AG bzw. der jeweils anfordernden Stelle zu berücksichtigen. Vor verschlossener Türe abgestellte Waren gelten als nicht übernommen, die Lieferung gilt somit vertraglich als nicht erbracht. Diese Informationen sind vom AN auch dem von ihm beauftragten Frachtführer (Spediteur) weiterzugeben.

11.5.3 Eine vorzeitige Lieferung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG.

11.5.4 Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit der Bestellnummer des AG sowie dem Namen der anfordernden Stelle beigegeben sein. Der Lieferschein muss gut sichtbar an der Außenseite des Packstücks angebracht sein. Auf allen Lieferscheinen sind die Seriennummer und/oder die Chargen- bzw. Lot-Nummer je geliefertem Artikel anzuführen.

11.5.5 Mischpakete und Mischpaletten müssen gekennzeichnet werden.

11.5.6 Lieferungen erfolgen prinzipiell frei Haus, verzollt und versteuert sowie inkl. Verpackungskosten. Der AN hat alle Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Waren von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem sie ihm zur Auslieferung an den AG zur Verfügung stehen.

11.5.7 Mindermengenzuschläge des AN werden nicht anerkannt.

11.5.8 Der AN hat zu erklären, aufgrund welcher Rechtsvorschriften er sein Produkt in Verkehr bringt (z.B. [Medizinproduktegesetz idgF \(MPG\)](#)).

11.5.9 Der AN hat eine Erklärung zur Herkunft der Produkte mit Herstellerbezeichnung, -anschrift und -nummer vorzulegen.

11.5.10 Sofern die Produkte des AN mit Barcode (zB. GTIN) oder 2d-Code (zB. QR-Code oder DataMatrix) gekennzeichnet sind, sind diese in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

11.6 Versand

11.6.1 Der Transport des Vertragsgegenstands erfolgt auf Kosten und Gefahr des AN. Die Versandanschrift des AG sowie die Angabe der Empfangsstelle sind genau zu beachten.

11.6.2 Die Einhaltung allfälliger besonderer gesetzlicher Versandvorschriften obliegt dem AN.

11.6.3 Bei fehlenden Versandpapieren lagert der Vertragsgegenstand bis zum vollständigen Eingang der Papiere auf Kosten und Gefahr des AN.

11.6.4 Damit der AG in den Genuss von ggf. bestehenden Präferenzzollsätzen gelangen kann, ist der Ware stets ein Ursprungszeugnis beizupacken. In der Regel erfolgt dies mit: Warenverkehrsbescheinigung EUR1, Warenverkehrsbescheinigung EUR2 (bis zur jeweils vorgesehenen Wertgrenze), Ursprungserklärung

auf der Rechnung für ermächtigte Ausführer in EWR-Länder und der Schweiz.

11.6.5 Die Anwendung richtet sich nach dem jeweiligen Abkommen zwischen der EU und dem Versenderland.

11.6.6 Sollten dem AG aus der Nichtbeachtung der in diesen AGB festgelegten Versand- und Verzollungshinweisen Mehrkosten entstehen, werden diese bei der Begleichung der Rechnung in Abzug gebracht.

11.7 Anlagen, Drucksorten

Von dem AG aufgelegte [Anlagen bzw. Drucksorten](#) sind in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zu verwenden.

11.8 Nachtragsangebote

11.8.1 Sämtliche Nachtragsangebote, -lieferungen bzw. -leistungen unterliegen den Bedingungen des Hauptangebots und sind mit Zeitpunkt und auf Basis des Hauptangebots zu erstellen.

11.8.2 Die in Nachtragsangeboten erstellten Preise haben sich an der Kalkulation des Hauptangebots zu richten und sind nach Aufforderung nachzuweisen.

11.8.3 Die Positionierung hat entsprechend dem Hauptangebot zu erfolgen, entfallene Positionen des Hauptangebots sind in die Nachtragsangebote einzubeziehen und als Minderpreise auszuwerfen.

11.9 Schulung/Einweisung

11.9.1 Der AN ist verpflichtet, vor der Übernahme qualifiziertes Personal des AG vor Ort in die Bedienung des Vertragsgegenstands theoretisch und praktisch so einzuführen, dass es alle Funktionen beherrscht und in der Folge auch weitere Anwender des AG einschulen/einweisen kann. Qualifiziertes Personal ist in Neuerungen bei der Bedienung – insbesondere hinsichtlich all-fälliger Software – so einzuführen, dass es alle zum vertrags-gemäßen Gebrauch notwendigen Funktionen weiterhin sicher beherrscht.

11.9.2 Der Mindestinhalt der Schulung/Einweisung bei Medizinprodukten richtet sich nach dem [MPG idgF](#). Entsprechende Dokumentationen sind vom AN vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind wiederkehrende Schulungen durchzuführen, insbesondere bei Funktions- bzw. Bedienungsänderungen nach Software-updates bzw. -upgrades, Änderung des Anwendungs- oder Einsatzbereichs eines Produkts.

11.9.3 Die Schulung/Einweisung der Systemadministration/Techniker des AG wird entweder als Kundentechnikerkurs (Spezialtechniker des AG) oder Firmentechnikerkurs (Spezialtechniker des AN) vereinbart.

11.9.4 Der Zeitpunkt der Schulung/Einweisung ist einvernehmlich zu vereinbaren.

11.9.5 Der AN ist verpflichtet, der vereinbarten Schulung entsprechende Schulungsunterlagen beizustellen. Schulungs-/Einweisungsunterlagen sind spätestens bei der Übernahme in deutscher Sprache zu übergeben.

11.10 Funktionsprüfung, Probetrieb

11.10.1 Nach erfolgter vollständiger Leistung ist vor der Übernahme des Vertragsgegenstands am Erfüllungs- bzw. Lieferort die Durchführung

a) einer Funktionsprüfung oder

b) eines Probetriebs in der Dauer von mindestens 14 Tagen vorgesehen.

11.10.2 Voraussetzung für die Funktionsprüfung/den Beginn des Probetriebs ist die Vorlage der vollständigen Dokumentationsunterlagen gem. Punkt 11.12.

11.10.3 Treten während der Funktionsprüfung/des Probetriebs Mängel auf, so sind diese seitens des AN unverzüglich zu beheben. Kommt der AN der Aufforderung zur Mängelbehebung nicht unverzüglich nach, kann der AG die Mängel auf Kosten und Gefahr des AN beheben oder beheben lassen.

11.10.4 Nach der Behebung von Mängeln ist neuerlich eine vollständige Funktionsprüfung durchzuführen/mit dem Probetrieb fortzufahren. Bei unwesentlichen Mängeln ist der Probetrieb auf Verlangen entsprechend zu erstrecken. Nach der Behebung wesentlicher Mängel ist mit dem Probetrieb neu zu beginnen.

11.10.5 Die erfolgreiche Durchführung der Funktionsprüfung/des Probetriebs ist Voraussetzung für die Übernahme.

11.10.6 Funktionsprüfung/Probetrieb sind vom AN in einem Protokoll als Teil der Dokumentation (Punkt 11.12) zu dokumentieren.

11.11 Software

Software sind standardmäßig vertriebene oder individuell entwickelte oder adaptierte Computerprogramme im Sinne des § 40a [Urheberrechtsgesetz idgF](#) zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektrotechnischen bzw. elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich hierfür überlassener Unterlagen, insbesondere über Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationsanforderungen, Einsatzbedingungen, Bedienung (Handbuch).

11.12 Software – Qualitätsanforderungen

Der AN verpflichtet sich,

- a) einen Vertragsgegenstand zu liefern, der benutzerfreundlich sowie robust gegen Bedienungs- und Hardwarefehler ist, also insbesondere in einem solchen Fall keinen Datenverlust zulässt und im Falle eines Totalausfalls des Systems beim Wiederanlauf dort aufsetzt, wo es unterbrochen wurde,
- b) mittels Servicediagnosesoftware und spezieller Prüfverfahren für eine Fehlerfrüherkennung Sorge zu tragen,
- c) Datenübertragungseinrichtungen zur raschen Ferninstandhaltung einzusetzen, die mit entsprechenden Zutritts-Schutzmechanismen ausgestattet sind. Die erforderlichen Komponenten auf Seiten des AG sind von diesem bereitzustellen.
- d) Softwareänderungen mit Hilfe des für die ursprüngliche Entwicklung eingesetzten Software-Entwicklungswerkzeugs durchzuführen bzw. durchführen zu lassen,

- e) die Installation neuer Software-Versionen zeitlich mit dem AG abzustimmen,
- f) neue Versionen der Software neben der Funktionalität auch auf Verhalten in Grenzfällen (erheblich größere Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, größere als im Leistungsverzeichnis beschriebene Datenmengen) zu testen bzw. überprüfen zu lassen,
- g) neue Versionen der Software mit denselben Schnittstellen zu anderen Programmen und zur Hardware bereitzustellen.

11.13 Dokumentation

11.13.1 Der AN hat bei ortsfester Medizintechnik, Haustechnik oder Elektrotechnik bei Auftragserteilung, spätestens jedoch mit der Übernahme eine vollständige, schriftliche und planliche Dokumentation zu übergeben. Die entsprechenden Dokumentationen sind vom AN für die jeweiligen vertraglichen Leistungen bereit und aktuell zu halten und am jeweiligen Einbau- bzw. Lieferort zur Verfügung zu stellen.

11.13.2 Die Dokumentation hat den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstands üblichen Standards für Leistungsbeschreibungen zu entsprechen und alle typischen und vorhersehbaren Fehler- und Mängelsituationen und deren Behebung zu beschreiben.

11.13.3 Die Dokumentation muss so gestaltet sein, dass sie für eine mit ähnlichen Leistungen vertraute Fachkraft verständlich und verwertbar ist. Sie hat insbesondere alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für gem. Punkt 11.8 eingeschultes qualifiziertes Personal des AG verständlich sind.

11.13.4 Bei Änderungen/Ergänzungen des Vertragsgegenstands nach der Übergabe ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.

11.13.5 Bei Änderungen des Vertragsgegenstands im Zuge von Instandhaltungen (Wartung, Instandsetzung und Inspektion) ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.

11.13.6 Der AN haftet für Abweichungen der Dokumentation vom Vertragsgegenstand.

11.13.7 Der AN ist verpflichtet, mindestens 10 Jahre ab der Übernahme Dokumentationsunterlagen aufzubewahren, die eine zweifelsfreie Zuordnung von Firmen, Personen, Adressen und Produktionslosen ermöglichen und hat diese Verpflichtung allfälligen Vorlieferanten in der gleichen Weise zu überbinden.

11.13.8 Der AG ist berechtigt, die Dokumentation von einer oder einem gerichtlich beeideten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Fällt diese Prüfung negativ aus, so ist der AN zur Verbesserung binnen 3 Monaten und zur Übernahme der Kosten der ersten und aller weiteren Prüfungen aus diesem Anlass verpflichtet.

11.13.9 Die vollständige Dokumentation ist Vertragsbestandteil.

11.13.10 Die vollständige Dokumentation ist in einfacher Ausfertigung in Papier und digital als pdf-Datei spätestens bei der Übernahme gem. Punkt 9 zu übergeben.

11.13.11 Zur Dokumentation und somit zum Lieferumfang von technischen Anlagen/Geräten gehören folgende Unterlagen pro Standort:

- a) deutschsprachige Gebrauchsanweisung (Bedienungs- und Betriebsanleitungen) sowie erforderliche Ergänzungslieferungen,
- b) (technische) Handbücher (Manuals) sowie sämtliche Vertragsbestandteile (zB Wartungsvertrag) in deutscher Sprache sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen,
- c) eine vollständige technische Dokumentation und Beschreibung in deutscher Sprache sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen, enthaltend:
- d) Schaltpläne und Zeichnungen inkl. Beschreibung; Service-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsanleitungen; Ersatzteillisten gem. Punkt 11.19.; Abgleichvorschriften; Pflegeanweisungen; Beschreibung der Funktionsprinzipien einschließlich Ergänzungslieferungen; Prüfschein/Einzelprüfung; Für jede(s) selbständig nutzbare Anlage/Gerät ist bei der Übernahme das Stammdaten-Aufnahmeblatt des AG vollständig ausgefüllt zu übergeben; Funktionsprüfungs-/Probetriebsprotokoll; Anleitung zum Austausch von Bestandteilen; Beschreibung und Anleitung für Umgebungsbedingungen bei Transport und Lagerung; Programmbeschreibung; weitere für den Betrieb erforderliche Unterlagen.
- e) Service- und Instandhaltungssoftware-Lizenz während der vereinbarten Verwendungsdauer; wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw. bei (späteren) Hardware-/Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw. Updates/Upgrades) als vereinbart; die Lizenzdauer endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands,
- f) eine Dokumentation vorhandener IT-Komponenten-Betriebssystem, Hardwarekonfiguration und Softwarestatus-inkl. erforderlicher Software-Sicherungskopien
- g) CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen
- h) ÖVE-Zertifikate oder andere zutreffende Bescheinigungen (Hygienegutachten, ISO 9000-Zertifikate und dergleichen)
- i) Einhaltungsnachweis aller Spezifikationen
- j) Protokoll der Messwerte (erstgemessene Werte) der werkseitigen Qualitäts-Endkontrolle mit Angabe der verwendeten Prüf- und Messgeräte,
- k) Nachweis von Einweisungen und Schulungen im vereinbarten Umfang,
- l) Ausrüstungslisten (Messgeräte, Prüfgeräte, Werkzeuge, Hilfsmittel und dergleichen) einschließlich Ergänzungslieferungen,

- m) Gefahrenhinweise, soweit sie vom AN auf ihre Relevanz hin überprüft worden sind und sich als zutreffend herausgestellt haben, zum jeweils aktuellen Zeitpunkt,
- n) Prüfkarte samt Prüfungsvorschriften (Messwerte, Instandhaltungsintervalle etc).

11.13.12 Die Übergabe von Baudokumentationen (Ausführungspläne, Raumbuch etc.) hat gem. den Standards des AG (insbesondere CAD-Richtlinie) in digitaler Form zu erfolgen.

11.14 Inventarisierungsunterlagen

11.14.1 Spätestens bei der Übernahme sind inventarisierungsreife Unterlagen vorzulegen, die anhand von Listen und Plänen eine Aufteilung der einzelnen Leistungsverzeichnis-Positionen auf die einzelnen Standorte für alle gelieferten Geräte und Anlagen ermöglicht.

11.14.2 Eine Liste der Geräteserien, IT-Datensteckdosen- (falls genutzt) und Raumnummern (Aufstellungsort) ist zu erstellen.

11.15 Aktualitätsgarantie

11.15.1 Der AN hat zum jeweiligen Lieferzeitpunkt Produkte der neuesten Technologie (Stand der Technik) zu liefern.

11.15.2 Ist ein Modell nicht mehr erhältlich bzw. weichen die technischen Leistungsmerkmale stark von der allgemeinen Marktentwicklung ab, ist vom AN auf Verlangen ein gleich- oder höherwertiges Modell anzubieten.

11.15.3 Der AN ist verpflichtet, zwischen Auftragserteilung und Leistung eingetretene Modelländerungen zeitgerecht vor der Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht behält sich der AG den Rücktritt vom Vertrag bzw. eine als Folge der Modelländerung erforderliche Vertragsänderung vor.

11.16 Ersatzteilgarantie

11.16.1 Der AN garantiert, dass er innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bzw. innerhalb der vereinbarten, längeren Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands sämtliche Ersatzteile (oder Teile gleichwertiger oder besserer Eignung) nachliefern kann. Vorgenannte Frist gilt auch für nicht mehr produzierte Teile.

11.16.2 Wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 Jahren als vereinbart.

11.16.3 Die Ersatzteilgarantie endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands.

11.17 Ersatzteilliste

11.17.1 Vor jeder Übernahme hat der AN nach Aufforderung eine vollständige Ersatzteilliste pro Gerätetyp zu übergeben.

11.17.2 Eine Explosionszeichnung mit sämtlichen Ersatzteillisten ist nach Aufforderung zu übergeben.

11.18 Auslaufmodelle, Modelländerungen

11.18.1 Der AN hat mit dem Angebot, spätestens bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist mit Neuerungen der IT-Systeme (Hardware, Software) bzw. technischen Anlagen/Geräte zu rechnen ist.

11.18.2 Auslaufmodelle bzw. Abverkäufe müssen mit dem Vermerk „Auslaufmodell“ gekennzeichnet werden.

11.19 Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen

Bei der Durchführung des Vertrags sind die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

11.20 Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe

Leistungen mit personen- und umweltgefährdenden Inhaltsstoffen sind gesondert zu kennzeichnen. Werden mangels Alternativen Produkte aus PVC (oder PVC-ähnlichem Material) geliefert, sind diese zu kennzeichnen.

11.21 Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz

11.21.1 Vertraulichkeitspflicht

Der AN ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Daten, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln. Dies umfasst insbesondere alle geschäftlichen, betrieblichen und technischen Informationen sowie den Inhalt und Gegenstand des Auftrags. Diese Verpflichtung gilt gegenüber Dritten und ist auch auf beauftragte Subunternehmer zu übertragen. Bestehen Zweifel, ob bestimmte Informationen als vertraulich oder als Geschäftsgeheimnis des AG einzustufen sind, besteht eine Pflicht zur vorherigen Konsultation mit dem AG.

11.21.2 Verschwiegenheit über personenbezogene Daten

Der AN verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über sämtliche personenbezogenen Daten, die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt werden oder verarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere Angaben zu Kunden, deren Angehörigen, Beschäftigten sowie Mitarbeitenden des AG (z. B. persönliche, gesundheitliche oder wirtschaftliche Verhältnisse). Die Verpflichtung umfasst sämtliche Daten im Sinne von Art. 4 Z 1 [DSGVO](#).

11.21.3 Datensicherheit

Werden im Rahmen der Auftragserfüllung personenbezogene Daten in elektronischer oder physischer Form verarbeitet oder gespeichert, verpflichtet sich der AN zur Einhaltung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen gemäß Art. 32 [DSGVO](#). Diese Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass ein unbefugter Zugriff, Verlust oder eine unbefugte Offenlegung verhindert wird. Der AN hat dem AG auf Wunsch geeignete Nachweise über die getroffenen Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

11.21.4 Veröffentlichung oder Weitergabe von Daten

Eine Veröffentlichung oder Weitergabe von Daten jeglicher Art ist nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung

des AG zulässig. Dies gilt auch für anonymisierte oder pseudonymisierte Daten, sofern Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

11.21.5 Verpflichtung von Mitarbeitern und Subunternehmern

Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter und beauftragte Subunternehmen vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich zur dauerhaften Wahrung der Vertraulichkeit sowie zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 ([Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO](#)) sowie des [Datenschutzgesetzes \(DSG\) idgF](#).

11.21.6 Fortgeltung

Die Verpflichtung Vertraulichkeit und zum Datenschutz gilt über das Ende der vertraglichen Zusammenarbeit hinaus fort.

11.21.7 Gesetzliche Ausnahmen

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt nur in dem Umfang, in dem der AN aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen zur Offenlegung verpflichtet ist. In einem solchen Fall hat der AN dem AG – sofern rechtlich zulässig – unverzüglich zu informieren.

11.21.8 Auftragsverarbeitung

Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des AG im Sinne von Art. 28 [DSGVO](#), schließen die Vertragsparteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) ab. Es gilt in diesem Fall die auf der Website des AG veröffentlichte und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Version des AV-Vertrags („Datenschutzvertrag – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“) einschließlich etwaiger Anlagen. Der AN bestätigt mit Vertragsabschluss, dass er die jeweils gültige Fassung zur Kenntnis genommen hat.

11.21.9 Datenrückgabe und -löschung

Nach Beendigung des Auftrags oder auf Verlangen des AG hat der AN alle personenbezogenen Daten unverzüglich zurückzugeben oder datenschutzkonform zu löschen, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Die Löschung ist dem AG auf Wunsch schriftlich zu bestätigen.

11.21.10 Datenschutzverletzungen

Der AN verpflichtet sich, dem AG unverzüglich – möglichst innerhalb von 24 Stunden – über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Z 12 [DSGVO](#) zu informieren, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung steht.

11.22 Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung

11.22.1 Während der gesamten Vertragsdauer (zumindest bis zur Übernahme) hat der AN eine Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

11.22.2 Mangels Festlegung hat die Versicherungssumme zumindest das Zehnfache des Gesamtangebotspreises (netto) zu betragen.

11.22.3 Die Versicherungspolizze bzw. ein geeigneter Versicherungsnachweis ist nach Aufforderung vorzulegen. Der unveränderte aufrechte Bestand des Versicherungsschutzes ist nach Aufforderung jährlich nachzuweisen.

11.23 Abfallentsorgung

11.23.1 Entpflichtung von Packstoffen gemäß Verpackungsverordnung

11.23.1.1 Der AN hat dem AG über eine Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung (ELV) mit genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen für Haushalte und der Lizenzierung (das heißt Meldung und Zahlung) ihrer in Österreich in Verkehr gesetzten Verpackungen von den Verpflichtungen aus der [Verpackungsverordnung 2014 idgF](#) zu befreien. AN mit Sitz in einem EU-Staat, die im Rahmen der Vertragserfüllung verpackte Waren bzw. Verpackungen nach Österreich liefern, haben eine Zusatzvereinbarung für ausländische Lizenzpartner nachzuweisen. AN mit Sitz in einem EU-Staat, die im Rahmen der Vertragserfüllung verpackte Waren bzw. Verpackungen nach Österreich liefern, haben eine Zusatzvereinbarung für ausländische Lizenzpartner nachzuweisen.

11.23.1.2 AN sind verpflichtet, an einem in Österreich genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Haushalte teilzunehmen. Der Nachweis der Teilnahme ist dem AG bereits bei Vertragsabschluss durch Vorlage des Formblatts "Vorlizenzierungsbestätigung" als rechtsverbindliche Erklärung nachzuweisen. Änderungen der Zugehörigkeit zum Sammel- und Verwertungssystem sind dem AG unverzüglich mitzuteilen und mit einer aktualisierten rechtsverbindlichen Erklärung nachzuweisen.

11.23.1.3 Die Verantwortung für die vollständige Lizenzierung von Haushalts- und Gewerbeverpackungen sowie Einweggeschirr liegt demnach bei AN.

11.23.1.4 Werden keine entsprechenden Nachweise gemäß Punkt 12.20.1.1 oder 12.20.1.2 erbracht, trägt der AN sämtliche daraus resultierenden Kosten, einschließlich allfälliger Strafzahlungen oder Gebühren, die dem AG entstehen. Der AN verpflichtet sich, den AG in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten.

11.23.2 Entsorgung von Abfällen in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung

11.23.2.1 Die Entsorgung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Verpackungen und Abfällen jeglicher Art wie z.B. Demontage- und Restmaterialien, Altstoffen in allen Aggregatzuständen, Bauschutt und dergleichen ist vom AN nach den gesetzlichen Vorschriften am Tag der Leistung durchzuführen. Die Vorgaben des [Abfallwirtschaftsgesetzes idgF \(AWG\)](#) und der [Recycling-Baustoffverordnung idgF](#) hinsichtlich der Trennung und Verbringung von Abfällen sind einzuhalten. Insbesondere ist der AN verpflichtet, die Abfälle einer umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung gem. AWG zuzuführen.

11.23.2.2 Entsprechende Nachweise sind zu erbringen und hemmen bis zu deren vollständigem Vorliegen die Bezahlung der Schlussrechnung.

11.23.2.3 Bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist ist die Ersatzvornahme auf Kosten des AN möglich. Die Nachfristsetzung entfällt in dringenden Fällen, zB Behinderung des Arbeitsablaufs bzw. der Patientenversorgung, erhebliche Geruchsbelästigung, Gesundheitsgefährdung etc.

11.23.2.4 Zwischenlagerungen am Gelände des AG bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG und haben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, insbesondere den Regeln des Brandschutzes, der [Arbeitsstättenverordnung idgF](#) und der [Bauarbeiterschutzverordnung idgF](#).

11.23.2.5 Allfällige Gebührenerhöhungen im Entsorgungs- und Deponiebereich während der Vertragserfüllung gehen zu Lasten des AN.

11.24 Vertragsdauer, Kündigung

11.24.1 Die Dauer des Vertrags richtet sich nach den von dem AG vorgegebenen (Rahmen)Terminplan.

11.24.2 Die Vertragsparteien sind berechtigt, Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Quartalsende aufzukündigen.

11.24.3 Im Falle der Behinderung der Geschäftstätigkeit einer oder beider Vertragsparteien durch höhere Gewalt (zB Streik, Aussperrungen) wird der anderen Vertragspartei das Recht eingeräumt, den Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren oder Auslieferungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Dem AN entstehen dadurch keine Ansprüche.

11.25 Gerichtsstand, Recht

11.25.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Lienz.

11.25.2 Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden sofern in der Erfüllung der vertraglichen Pflichten oder Wahrnehmung der vertraglichen Rechte nicht durch die Vertragspartner EU-Recht in unmittelbarer (direkter) Weise anzuwenden ist. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980, UNCITRAL-Kaufrecht) und der Verweissnormen des IPRG wird ausgeschlossen.

11.26 Sonstige Bestimmungen

11.26.1 Die Abtretung von vertraglichen Rechten und Ansprüchen durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

11.26.2 Sämtliche mit der Errichtung bzw. Abschluss des Vertrags anfallenden Kosten, Abgaben/Gebühren und Steuern trägt der AN.

11.26.3 Sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrags gehen auf allfällige Rechtsnachfolger, auch Einzelrechtsnachfolger, über. Bei Rechtsnachfolge ist dem AG vom neuen AN eine aktuelle KSV-Auskunft zu übermitteln. Der AG hat das Recht zur Auflösung

des Vertrags, wenn die KSV-Auskunft ein Rating über 399 aufweist.

11.26.4 Der AN verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag wegen Irrtum anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.

11.26.5 Der AN verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag gem. § 934 [ABGB](#) wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

11.26.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung als ersetzt.

11.26.7 Änderungen dieser AGB treten bei Dauerschuldverhältnissen 30 Tage nach Kundmachung im Internet in Kraft. Änderungen gelten als genehmigt, sofern der AN das Dauerschuldverhältnis nicht innerhalb von 30 Tagen ab Kundmachung im Internet kündigt. Im Übrigen gelten diese AGB in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. bei vorangegangenen Ausschreibungen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der betreffenden Ausschreibung.

11.26.8 Während der Dauer der Leistungserbringung gilt am Gelände aller des AG zugehörigen Häuser sowie in Räumlichkeiten absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Der AN hat seine Arbeitnehmer und Subunternehmer nachweislich zur Einhaltung anzuweisen.

12. Bestimmungen zur IT-Sicherheit für vernetzte Systeme (MT, HT, IT)

(erg. zur ÖN A 2060)

12.1 Allgemeines

Der AN verpflichtet sich zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der von ihm gelieferten und/oder hergestellten Systeme, welche an ein IT-Datennetz angebunden werden können. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Produkteinsatzdauer bei dem AG.

Für den Fall, dass ein IT-Betriebssystem Bestandteil des von dem AN gelieferten Produkts ist, umfasst die Verpflichtung auch diese Komponente. Dies betrifft sowohl jene Fälle, in welchen das Betriebssystem von dem AN mitgeliefert wird als auch jene Fälle, in denen das Betriebssystem von dem AG beigestellt wird.

Konkret umfasst die Verpflichtung der Gewährleistung der IT-Sicherheit Folgendes:

- a) Dem AN obliegt eine umfassende Marktbeobachtungspflicht, im Rahmen derer – auch unter Berücksichtigung des eingesetzten Betriebssystems – kontinuierlich festzustellen ist, ob aufgrund bekannt gewordener Informationen die Sicherheit und Wirksamkeit seiner Produkte in ausreichendem Maße gewährleistet und das Nutzen/Risiko-Verhältnis weiterhin vertretbar ist. Die Bewertung diesbezüglich neu bekannt gewordener Informationen, etwa über Sicherheitslücken im

eingesetzten Betriebssystem, erfolgt ebenso wie die Einleitung allfälliger Maßnahmen in der alleinigen Verantwortung des AN.

- b) Dem AN obliegt aufbauend auf der Marktbeobachtungspflicht eine umfassende Informationspflicht, im Rahmen derer er dem AG im Fall einer festgestellten Sicherheitslücke aktiv und direkt konkrete Handlungsempfehlungen übermitteln muss, damit das Produkt am IT-Datennetz weiter sicher betrieben werden kann.
- c) Wenn eine von dem AN als kritisch eingestufte Sicherheitslücke durch ein vom IT-Betriebssystem-Hersteller zur Verfügung gestelltes Update behoben werden kann, so ist dieses nach erfolgreicher hausinterner Prüfung bei dem AN von diesem kostenlos und zeitnahe in Abstimmung mit dem AG einzuspielen, zu testen und für den Betrieb freizugeben. Ein Durchführungsnachweis ist an den AG zu übermitteln.
- d) Für jegliche Art der Servicetätigkeiten muss die IT-Sicherheit gewährleistet sein. Dies betrifft neben Servicetätigkeiten vor Ort bei dem AG (zB via Techniker-Laptops, USB-Sticks etc.) auch Servicetätigkeiten über Remote-Zugänge.

Bereits im Rahmen der Angebotslegung an den AG sind vom AN alle Maßnahmen anzuführen, welche zur Gewährleistung der IT-Sicherheit eingesetzt werden.

12.2 NIS-Sicherheitsanforderungen

Es gelten die auf der Internetseite des AG veröffentlichten Unterlagen für Lieferanten, die im jeweiligen Anwendungsfall einzuhalten sind.

13. Besondere Bestimmungen für Medizinprodukte

(erg. zur ÖN A 2060)

13.1 Pflichten des AN

13.1.1 Nach Aufforderung durch den AG hat der AN nach den Vorgaben der [Medizinproduktebetreiberverordnung \(MPBV\) idgF](#),

- a) bei allen im Anhang 1 der [MPBV](#) angeführten, sowie bei allen zusätzlich vom Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) gemäß [Tiroler Krankenanstaltengesetz idgF](#) und gemäß Bezirkskrankenhaus Gemeindevverbände Gesetz in begründeten Fällen genannten Medizinprodukten vor deren erstmaliger Anwendung eine Eingangsprüfung am Betriebsort durchzuführen. Der Umfang der Eingangsprüfung hat sich an jenem der wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung gemäß [MPBV](#) zu orientieren. Vom AN mitgelieferte Messprotokolle dürfen maximal 3 Monate alt sein.
- b) bei allen in der [MPBV](#) angeführten aktiven Medizinprodukten eine sicherheitstechnische Prüfung durchzuführen und sämtliche in der Verordnung genannten Protokollierungs- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten. Dies gilt auch für nichtaktive Medizinprodukte, wenn dies der Hersteller verlangt. Alle Maßnahmen sind dem AG zeitgerecht bekannt zu geben.

- c) Liegen vom Hersteller keine Angaben vor, hat der AN auf Verlangen eine sicherheitstechnische Prüfung oder qualitätssichernde Maßnahmen vorzunehmen, wenn es die Sicherheit der Patienten bzw. der Anwender erfordert.
- d) Eine Ausfertigung des Protokolls zu Eingangsprüfungen, wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfungen oder messtechnischen Kontrollen ist dem AG als pdf-Datei zu übermitteln. Das Protokoll ist vom AN zumindest 5 Jahre aufzubewahren.

13.1.2 Sämtliche Produkte haben der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung des [MPG](#) zu entsprechen.

13.1.3 Der AN hat CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen gem. [MPG](#) bzw. EU-Konformitätserklärungen gem. den Rechtsvorschriften der EU (zB VO 2017/745 Medizinprodukte, oder VO 2017/746 In-vitro-Diagnostika) inkl. Angabe der Klassifizierung unter Anschluss der Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache, technischen Begleitpapieren, Service-Manuals und bei Bedarf EU-Bescheinigungen über die Bewertung der technischen Dokumentation, EU-Baumusterprüfbescheinigungen, EU-Qualitätsmanagementbescheinigungen, EU-Qualitätssicherungsbescheinigungen und EU-Produktprüfbescheinigungen als pdf-Datei vorzuweisen.

13.2 Befugnisse, Eignungsnachweise

Allenfalls erforderliche Befugnisse bzw. Eignungsnachweise gem. Anhang 3 bzw. 4 der [MPBV](#) zur Durchführung der in Punkt 13.1. genannten Prüfungen bzw. Kontrollen sind dem AG auf Aufforderung vorzulegen.

13.3 Anlagen/Geräte – Ausfall

Der AN garantiert bei Ausfall der/des Anlage/Geräts entweder die unverzügliche Reparatur und Wiederinbetriebnahme durchzuführen oder für die Ausfallzeit kostenlos eine/ein gleichwertige(s) Anlage/Gerät (inkl. erforderlicher Prüfungsnachweise, -checklisten und Gerätebücher) zu stellen.

13.4 Leihstellungen

Vor einer Leihstellung von mobiler Medizintechnik oder von medizintechnischen Geräten, welche zur Verwendung anderer Produkte erforderlich sind (zB Programmiergeräte) ist der Standard-Leihvertrag des AG in der jeweils gültigen Fassung zu unterfertigen.

13.5 Errichtung und Instandhaltung von radiologischen Geräten

13.5.1 Grundlagen für die Herstellung, Errichtung und den Betrieb von Röntgenanlagen sind die Bestimmungen, Anforderungen und Vorschriften der [Strahlenschutzverordnung idgF](#).

13.5.2 Protokolle über die Abnahmeprüfungen müssen bei der Übernahme übergeben werden.

13.5.3 Wenn sich durch Reparatur, Austausch oder Neueinstellungen von Gerätekompontenten Auswirkungen auf den Strahlenschutz oder auf die angewandten medizinisch-radiologischen Verfahren ergeben können, sind Teilabnahmeprüfungen gem.

[MedStrSchV idgF](#) im Dienstleistungsumfang inkludiert. Die zugehörigen Aufzeichnungen sind an den AG als pdf-Datei zu übergeben.